



Statuten:

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Verein „Volkstheaterfestival Meiringen“

Unter dem Namen „Volkstheaterfestival Meiringen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB

Art. 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Meiringen

Art. 3 Zweck

- 3.1. Erhalt, Förderung und Pflege des Amateur-Theaters
- 3.2. Zusammenbringen von Theaterschaffenden verschiedener Sparten
- 3.3. Organisation und Durchführung von Anlässen

II. Organisation

Art. 4 Organe

4.1. Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand, spätestens 30 Tage vorher, per E-Mail oder schriftlich einberufen und findet einmal jährlich statt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nur bei juristischen Mitgliedern möglich.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2. Vorstand

Dem Vorstand obliegen Führung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. (Präsident und mindestens 4 Mitglieder)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein kollektiv zu zweit.

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1. Als Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.

5.3. Ueber Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen.

5.4. Eine aktuelle Mitgliederliste muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

6.1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung jährlich auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

6.2. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres.

6.3. Der Verein kann Gönner- und freiwillige Spendenbeiträge entgegennehmen.

6.4. Die Vereinsversammlung entscheidet auf Antrag über Freimitgliedschaften.

Art. 7 Entschädigungen und Spesen

7.1. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Spesenersatz.

Art. 8 Haftung

8.1. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jegliche Haftung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Auflösung

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Fall die Vereinsversammlung.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. September 2017 genehmigt. Geändert am 18. Februar 2018.

3860 Meiringen, 18. Februar 2018

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Thierry Ueltschi

Sara Santschi